

Stettmeister, die lediglich für ein Jahr gewählt worden waren, sowie der Stadtschreiber teilten dem Rat mit, daß sie von den als Hexen inhaftierten Frauen und deren Freunden vor dem RKG beschuldigt würden, „alß wan sie inter examinandum¹¹¹ (. . .) der sach zue viel thäten“ und deshalb „es privatim zu verantwort[en]“ hätten. Es würde ihnen aber „ganz beschwärllich fallen“. Daher hätten sie die „Pitt Ihnen hierinnen hilfliche handt zu pieten“¹¹². Die für die Hexeninquisition verantwortlichen Männer befürchteten anscheinend, die RKG-Prozesse zu verlieren und mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen zu werden. Ihr Hilferuf blieb nicht ungehört. Der Rat beschloß, „demnach sie die Jederzeit abgeordneten herrn anderst nichts fürnemen noch verrichten, dann waß Ihnen vohn einem gantz E[hrsamen] Rath der sie JederZeit Ordentliche Relations Ihrer Verrichtung thuen ahnbefohlen wirdt also wölle sie ein E[hrsamer] Rat dißorths Jederzeit schadloß halten“. Der Offenburger Magistrat stellte sich also hinter die Hexenverfolger. Da diese in Verrichtung des ihnen hoheitlich übertragenen Amtes gehandelt hatten, wollte der Rat im Wege der Amtshaftung für die gegebenenfalls unterlaufenen Rechtswidrigkeiten selbst haften.

Als die Monatsfrist, innerhalb derer der Bericht auf das RKG-Schreiben im Fall Ott verfaßt werden sollte, abgelaufen war, erschien der Straßburger Notar Martin Kremer, um die Antwort abzuholen, die aber noch nicht fertig war¹¹³. Der Rat hatte das Rechtsproblem, ebenso wie auch die „nichtig[iche] sach Mariae linderin der eingezogenen Maleficantin“ den Konsulenten in Freiburg mitgeteilt, von denen der Stadtschreiber erst noch die Antwort abholen mußte¹¹⁴. Im entsprechenden Ratsbeschluß vom 26. September 1608 erfährt man zugleich, daß außer den Fällen Fehr und Ott nun auch ein gewisser Franz Sorge gegen die Reichsstadt geklagt hatte¹¹⁵. Auch war man auf den Straßburger Notar Philipp Baldauf, den Schwager der Linderin, wegen seines „vielfaltig Iniuriens¹¹⁶ unnd schmähens haben“ wütend. Er hatte sich wohl etwas zu intensiv für die Ehefrau Fehr eingesetzt, wegen der er – zusätzlich zu Hans Wolf Fehr – einen eigenen RKG-Prozeß begonnen hatte¹¹⁷. Damit war die Reichsstadt Ende September 1608 bereits in vier Prozessen in Speyer verklagt.

Im Fall Ott scheint der Offenburger Rat nun versucht zu haben, die RKG-Kläger durch Täuschung zur Rücknahme ihrer Klage zu bewegen. Dem Ehemann Wilhelm Ott wurde zugetragen, daß seine Frau „bereits Ihr mißhandlungen bekhant“, also ein Geständnis abgelegt habe¹¹⁸. Ott teilte dies „seinen Schwäher zue straßburg der Processum bey der Kay: Cammer ausgebracht“ hatte, mit. Auch in diesem Fall führte also wieder eine Spur nach Straßburg. Um die RKG-Klage zurückzunehmen, mußte jedoch noch der dritte Mitkläger Johann Chilian Widerstatt von der Sinnlosigkeit des